

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Mast <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Breeding <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	
		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>	Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	
				Production <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	
					Production of petfood <input type="checkbox"/>	
					Schlachtung <input type="checkbox"/>	
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<p>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</p> <p>0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht</p>						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier(1) folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
	II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in		
		(2)(3)entw <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code]
		eder		
		(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en)]
		mindestens drei Monate lang gehalten wurden. Falls die Bestände in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3	sie stammen aus		
		(2)(3)(8)en <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code],
	tweder			
	(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en)],	
	(3)entwed <input type="radio"/> [a]	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	er			
	(3)(5)oder <input type="radio"/> [a]	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	b)	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus			
	(2)(3)entw <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code],	
	eder			
	(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en)],	
	(3)entwed <input type="radio"/> [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	er			
	(3)oder <input type="radio"/> [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen		
	(3)entweder <input type="checkbox"/> [a)	nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und		
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und		
	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und		
	iii)	für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products - Geflügel und Geflügelerzeugnisse)(10) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]		
	(3)und/oder <input type="checkbox"/> [b)	nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza		
	(3)entweder <input type="checkbox"/> [b)	zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und		

II. Gesundheitsinformationen

- i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und
- ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);];
- (3)und/oder [b] die Eier stammen von Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden,
- i) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;
- ii) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;
- iii) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]]

II.1.5 sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(3)entweder [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]

(3)oder [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit: (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]

II.1.6 sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
- b) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr nach Großbritannien in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und

- dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

- der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;

- um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;

c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt;

(3)entweder [d] sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
] _____]				
	(3)oder	○ [d]	sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:		
Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ J]	Bezeichnu ng und Art (Lebend- /Totvakzin e) des für den Impfstoff/ die Impfstoffe verwendet en ND- Virusstam ms	Chargenn ummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
<A25>					
]
	(7)	□ [e]	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:		
Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ J]	Impfung gegen	Chargenn ummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelasse nen Impfstoffe
<A85B>					
]
(6)II.1.7	sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung gekennzeichnet mit				(Farbtinte);
II.1.8	sie wurden nach meinen Anweisungen mit				(Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für
	(Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;				
II.1.9	sie wurden in der Zeit vom		(TT.MM.JJJJ)	bis zum	(TT.MM.JJJJ) gesammelt;
II.1.10	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.2 Zusätzliche Garantien	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
	(10) <input type="checkbox"/> II.2.1	Die vorstehend bezeichneten Bruteier stammen von Zuchtlaufvögeln, die gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
	(5) II.3	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen	
		<input type="checkbox"/> [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllen:	
	a)	Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der zur Einfuhr nach Großbritannien bestimmten Bruteier unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;	
	b)	sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor die Eier die Quarantänestation zur Einfuhr nach Großbritannien verließen, wurden alle Tiere untersucht, wobei das Ergebnis zufriedenstellend war;	
	c)	sie sind in den letzten 30 Tagen vor und während des Legens der zur Einfuhr nach Großbritannien bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;	
	d)	sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr nach Großbritannien negativ waren.]	
	II.4	Bescheinigung der Transportfähigkeit	
		Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Bruteier in Behältern befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	(3)entweder	o [Es handelt sich um neue, saubere Einwegbehälter,]	
	(3)oder	o [Die Behälter wurden vor dem Verladen der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder -gebiets gereinigt und desinfiziert,]	
		und sie erfüllen folgende Anforderungen:	
	a)	Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;	
	b)	sie sind mit folgenden — deutlich lesbaren — Angaben in Englisch versehen:	
		- Bezeichnung „hatching“,	
		- Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,	
		- Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart,	
		- Anzahl der Eier,	
		- Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,	
		- Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs,	
		- Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs,	
		- Versanddatum,	
		- Bestimmungsland in Großbritannien;	
	c)	sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;	
		die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.	
		Erläuterungen	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunfts-kompartiments nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)</p> <p>Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben.</p> <p>Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Registrierungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Bruteier von Laufvögeln der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae).</p> <p>(2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</p> <p>(5) Dies gilt nur für Länder mit Eintrag „III“ in Spalte 5 gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10) Dies gilt jedoch nicht für Bruteier von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen.</p> <p>(6) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in englischer Sprache aufgedruckt sein.</p> <p>(7) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(8) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(10) bedeutet dies — ausschließlich für Bruteier von Laufvögeln (HER) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</p> <p>(9) Diese Garantie ist nur erforderlich für Bruteier aus Ländern, Gebieten oder Zonen eines Landes mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10)</p> <p>(10) Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:</p> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p> <p>Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.</p>		
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			